

Signatur: 2026.SR.0018
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Chantal Perriard (FDP)
Mitunterzeichnende: Tom Berger, Nik Eugster, Georg Häsler, Ursula Stöckli, Janosch Weyermann, Oliver Berger, Thomas Hofstetter, Fabian Rüfenacht, Maurice Lindgren, Irina Straubhaar, Natalie Bertsch, Seraina Flury, Simon Gyger, Thomas Glauser, Alexander Feuz, Bernhard Hess
Einreichdatum: 29. Januar 2026

Interpellation: Umgang mit Ausschreitungen im Zusammenhang mit Kundgebungen – sind die bestehenden Instrumente ausreichend?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Entwicklung der Sicherheitslage bei Kundgebungen in der Stadt Bern in den letzten Jahren?
2. Welche rechtlichen und operativen Instrumente stehen der Polizei heute zur Verfügung, um Personen, die sich an Ausschreitungen beteiligen oder polizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten, aus einer aufgelösten Kundgebung zu entfernen?
3. Wo sieht der Gemeinderat Schwierigkeiten beim gezielten Vorgehen gegen Störer im Rahmen von Demonstrationen?
4. Welche Lehren wurden aus den Ausschreitungen im Herbst 2025 gezogen, insbesondere in Bezug auf das Wiederzusammenfinden von Gruppen nach einer polizeilichen Auflösung?
5. Sieht der Gemeinderat Anpassungsbedarf beim Kundgebungsreglement oder bei den Einsatzkonzepten der Polizei? Falls nein, weshalb nicht?

Begründung

In der Stadt Bern kommt es im Zusammenhang mit bewilligten und unbewilligten Kundgebungen immer wieder zu Ausschreitungen, Sachbeschädigungen und Angriffen auf Einsatzkräfte. Solche Vorfälle beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit von Anwohnenden, Passantinnen und Passanten sowie des Gewerbes, sondern gefährden auch die Durchführung friedlicher Demonstrationen und damit die Ausübung der Versammlungsfreiheit.

Die Ausschreitungen im Herbst 2025 haben erneut gezeigt, dass sich gewalttätige Personen gezielt in Demonstrationen einmischen und sich nach polizeilichen Auflösungen teilweise neu formieren. Dies erschwert die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, beeinträchtigt die Innenstadt und den öffentlichen Verkehr und belastet damit auch die angrenzenden Quartiere erheblich.

Am 13. Juni 2010 lehnte die städtische Stimmbevölkerung die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstrationen!» knapp mit 50,74 % Nein-Stimmen ab, womit eine Verschärfung des städtischen Kundgebungsreglements verworfen wurde. Seither haben sich jedoch sowohl die Dynamik von Demonstrationen als auch die eingesetzten Mittel und Taktiken gewaltbereiter Gruppen verändert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die heutigen rechtlichen Grundlagen und Einsatzkonzepte weiterhin ausreichend sind, um Ausschreitungen wirksam zu verhindern und Störer gezielt von friedlichen Demonstrierenden zu trennen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Einleitend ist festzuhalten, dass Bern als Bundesstadt einen besonderen Stellenwert mit starker Symbol- und Appellwirkung hat. Die jährlich über 300 Kundgebungen laufen grösstenteils geordnet ab. Bewilligte Kundgebungen führen in den seltensten Fällen zu Problemen und auch viele unbewilligte Kundgebungen erfordern kein polizeiliches Eingreifen. Grundsätzlich gewichtet der Gemeinderat die Versammlungs- und freie Meinungsäusserung hoch. Er ist jedoch der klaren Ansicht, dass Kundgebungen an Gehalt und Wirkung verlieren, wenn sie in Gewalt münden. Der Gemeinderat verurteilt dies. Im Kundgebungsmanagement will der Gemeinderat weiterhin sowohl dem Bedürfnis des Demokratiezentrum Bern als auch dem Anliegen der Stadtbevölkerung und des Gewerbes nach möglichst wenig Beeinträchtigungen Rechnung tragen. Er wird auch künftig darauf hinwirken, dass Kundgebungen in der Stadt Bern möglichst bewilligt durchgeführt werden.

Soweit die Fragen operative Belange betreffen, welche in die Kompetenz der Kantonspolizei Bern fallen, werden deren Ausführungen in den Antworten wiedergegeben.

Zu Frage 1:

Gewaltexzesse im Zusammenhang mit Kundgebungen haben über die Jahre hinweg tendenziell abgenommen. Neben den Gewaltexzessen vom 11. Oktober 2025 fallen in den letzten 20 Jahren die Ausschreitungen bei der Störung der SVP-Wahlveranstaltung im Jahr 2007 sowie beim Tanz-Dich-frei im Jahr 2013 auf. Viele unbewilligte Kundgebungen, von denen die Behörden nicht einmal abschliessend Kenntnis haben, erfordern wie einleitend erwähnt kein polizeiliches Eingreifen. Zur Beruhigung beigetragen hat die Deeskalationsstrategie, welche die Gewerbepolizei mit dem Veranstaltungs- und Kundgebungsmanagement, die damalige Stadtpolizei (heute Kantonspolizei Bern) und die politischen Behörden der Stadt Bern im Jahr 2000 entwickelten und seither konsequent angewendet wird. Dass es in den letzten 20 Jahren nur zu einzelnen Ausschreitungen kam, zeigt die Wirksamkeit dieser Praxis. Auch die Kantonspolizei Bern weist darauf hin, dass sich die Sicherheitslage in der Stadt Bern in den letzten Jahren nicht grundlegend verändert hat. Sie führt zudem aus, dass Kundgebungen immer spontaner organisiert werden und oftmals einen hohen kurzfristigen Mobilisierungsgrad aufweisen. Dieser Umstand erfordere von der Kantonspolizei Bern ein hohes Mass an Flexibilität. Der Gemeinderat weist an dieser Stelle darauf hin, dass er die Bewilligungspflicht als zentrales Element des Kundgebungsmanagement erachtet und unbedingt daran festgehalten wird. Das erlaubt die vorgängige Absprache mit Organisator*innen zur Festlegung wichtiger Eckwerte. Fehlen offizielle Organisator*innen können weder im Vorfeld noch während der Kundgebung wirkungsvolle Absprachen getroffen werden, auch nicht durch die Kantonspolizei Bern.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei Bern führt aus, dass rechtlich gesehen der Artikel 36 der Bundesverfassung ihr die Möglichkeit gibt, Grundrechte beim Vorhandensein der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, namentlich zum Beispiel die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. Weiter kann die Kantonspolizei Bern gestützt auf das kantonale Polizeigesetz Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wegweisen. Widersetzen sich Personen dieser Wegweisung, so können diese kontrolliert und z.H. der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Artikel 292 StGB rapportiert werden. Im Zusammenhang mit konkreten Straftaten können Personen auch vorläufig festgenommen werden.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei Bern stellt fest, dass Straftäter*innen oftmals anonym aus der Masse einer Kundgebung heraus agieren und Straftaten, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen, verüben und sich im Anschluss wieder in den Schutz der Demo zurückbegeben. Gemäss den Erkenntnissen der Kantonspolizei Bern, sind Störer*innen oftmals verumumt und wechseln während einer Kundgebung ihre Kleidung, so dass eine zweifelsfreie Identifikation und der Nachweis von konkreten Straf-

taten erschwert wird. Der Gemeinderat verurteilt den Umstand, dass eine gewalttätige Minderheit den Schutz und die Anonymität einer friedlichen Mehrheit dazu nutzt, um an einer Kundgebung Straftaten auszuüben. Es obliegt der Verantwortung der Kantonspolizei Bern im Rahmen der Verhältnismässigkeit von einzelnen Störer*innen verübte Verstösse gegen die Gesetzgebung zu ahnden.

Zu Frage 4:

Im Kundgebungsmanagement ist es schwierig, generelle Lehren für künftige Fälle zu ziehen. Jede Kundgebung ist ein Einzelfall und muss als solchen betrachtet werden. Der Gemeinderat legt wie erwähnt grossen Wert darauf, weiterhin sowohl dem Bedürfnis des Demokratiezentrum Bern als auch dem Bedürfnis der Stadtbevölkerung und des Gewerbes nach möglichst wenig Beeinträchtigungen des Stadtlebens Rechnung zu tragen. Die Kantonspolizei Bern stellt fest, dass es durchaus vorkommen kann, dass sich Kundgebungsteilnehmende via Social Media im Nachgang wieder neuformieren und organisieren. Es ist gemäss Kantonspolizei Bern jedoch nicht möglich, flächendeckend auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bern solche Ansammlungen verhältnismässig zu verhindern. Zu beachten gilt es auch, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung in der Stadt Bern nicht verboten ist. Die Kantonspolizei schreitet jedoch ein, wenn Straftaten begangen werden und die Intervention verhältnismässig ist. Nach den Ausschreitungen im Herbst 2025 wurden seitens Kantonspolizei Bern insbesondere einsatztaktische Erkenntnisse und solche für die Optimierung von internen Abläufen gewonnen. Diese werden von der Kantonspolizei aus taktischen Gründen jedoch nicht weiter ausgeführt.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der [Motion 2026.SR.0016](#) mit der Frage nach einer anfälligen Anpassung des Kundgebungsreglements befasst. Bezüglich seiner Haltung – auch zur vorliegenden Frage – verweist der Gemeinderat auf die [Antwort](#) zur erwähnten Motion. Betreffend den operativen Einsatzkonzepten der Kantonspolizei, siehe Antwort zu Frage 4.

Bern, 10. Juni 2026

Der Gemeinderat